

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 12. August 2026

60. Gesetz vom 25. Juni 2026, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird (XXIII. Gp. RV 0685 AB 0742)

Gesetz vom 25. Juni 2026, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBL. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 99/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verlegung“ ein Beistrich und das Wort „Stilllegung“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 3 wird nach dem Wort „Verlegung“ ein Beistrich und das Wort „Stilllegung“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 8 lit. a bis d vorliegen;“

4. In § 4a Abs. 5 wird nach dem Wort „Bei“ die Wortfolge „Stilllegung oder“ eingefügt.

5. Nach § 5 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Im Rahmen der Durchführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen können an einzelnen Schulen bei Vorliegen eines Sprachförderkonzepts auf Anweisung der Schulleitung in Absprache mit den beteiligten Lehrpersonen Deutschfördermaßnahmen schulautonom umgesetzt werden. Dabei gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass

1. die darin vorgesehenen Mindestschülerzahlen nur als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen an die Schule heranzuziehen sind,
2. die Deutschförderklasse und der Deutschförderkurs auch unbeschadet der darin vorgesehenen Mindestschülerzahl parallel zum Unterricht geführt werden kann,
3. die darin für die parallele Führung von Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen vorgesehenen Mindestwochenstundenanzahlen unterschritten werden können und
4. Schüler der Deutschförderklasse und des Deutschförderkurses nach den für sie jeweils geltenden Lehrplanbestimmungen gemeinsam parallel zum Unterricht in der Regelklasse unterrichtet werden können.

(3b) Das Sprachförderkonzept gemäß Abs. 3a ist bis spätestens 31. März des vorangehenden Schuljahres der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen und hat folgende Punkte zu umfassen:

1. die organisatorische Umsetzung der Deutschförderung an der Schule,
2. die pädagogische Umsetzung der Deutschförderung,
3. die Qualifizierung der Lehrpersonen und
4. die Zielbeschreibung und -erreichung.“

6. Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Eine öffentliche Pflichtschule als ganztägige Schulform ist dann zum Bestand berechtigt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt sind.“

7. § 7a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß Abs. 1 (Sommerschule), die klassen-, schulstufen-, schulstandort- und schulartenübergreifend erfolgen kann, bedarf der Zustimmung der Bildungsdirektion, außer in dem Fall, in dem Schüler zur Teilnahme an der Sommerschule mit Sprachförderung in Deutsch verpflichtet sind. Die für die Einrichtung der Sommerschule notwendige Zustimmung des Schulerhalters bleibt davon unberührt. Der Unterricht kann entweder von Lehrpersonen oder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sommerschule betrauten Lehrperson erteilt werden.“

8. In § 11 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Landesschulrates“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

9. In der Überschrift des Abschnitt III wird nach dem Wort „Erhaltung,“ das Wort „Stilllegung,“ eingefügt.

10. In der Überschrift des § 32 wird nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „und Bestand“ eingefügt.

11. Dem § 32 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine öffentliche Volksschule ist dann zum Bestand berechtigt, wenn im Sinne einer Entwicklungsprognose in den kommenden drei Jahren eine durchschnittliche Mindestzahl von zehn Schülern pro Schuljahr diese öffentliche Volksschule besuchen wird. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schüler ist der 15. März.“

12. In der Überschrift des § 33 wird nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „und Bestand“ eingefügt.

13. Dem § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine öffentliche Mittelschule ist dann zum Bestand berechtigt, wenn jeweils zum Stichtag am 15. März des laufenden Schuljahres eine Mindestzahl von 48 Schülern auch im kommenden Schuljahr diese öffentliche Mittelschule besuchen wird.“

14. In der Überschrift des § 34 wird nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „und Bestand“ eingefügt.

15. Der Text des § 34 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Im Umkreis einer öffentlichen Sonderschule bedarf es zur Berechtigung des Bestandes im Sinne einer Entwicklungsprognose der kommenden drei Jahre einer durchschnittlichen Mindestzahl von sechs Schülern pro Schuljahr, die diese öffentliche Sonderschule besuchen wird. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schüler ist der 15. März.“

16. In der Überschrift des § 35 wird nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „und Bestand“ eingefügt.

17. Dem § 35 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Umkreis einer öffentlichen Polytechnischen Schule bedarf es zur Berechtigung des Bestandes im Sinne einer Entwicklungsprognose der kommenden drei Jahre einer durchschnittlichen Mindestzahl von 20 Schülern pro Schuljahr, die diese öffentliche Polytechnische Schule besuchen wird. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schüler ist der 15. März.“

18. In § 38 Abs. 8 entfällt am Ende der lit. b das Wort „und“, am Ende der lit. c wird der Punkt durch das Wort „, und“ ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) einem Schulpflichtigen, der die Aufnahme in eine Pflichtschule außerhalb des eigenen Schulsprengels anstrebt, wenn die sprengelmäßig zuständige Pflichtschule vorübergehend stillgelegt worden ist.“

19. In § 38 Abs. 12 entfällt das letzte Wort „würde.“

20. In § 42 Abs. 9 wird das Zitat „lit. a“ durch das Zitat „lit. b“ ersetzt.

21. § 44 lautet:

„§ 44

Stilllegung

(1) Die Stilllegung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion mittels Bescheid. Sie ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen und darf für längstens zwei Jahre gewährt werden.

(2) Die Stilllegung einer öffentlichen Pflichtschule ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen der Berechtigung zum Bestand gemäß § 32 Abs. 5, § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 6 vorübergehend nicht gegeben sind. Von einem vorübergehenden Wegfall der Berechtigung zum Bestand ist dann auszugehen, wenn sich aus der Entwicklungsprognose ergibt, dass lediglich in den kommenden drei Jahren die für die Berechtigung zum Bestand erforderliche Mindestschülerzahl unterschritten wird. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Schüler ist der 15. März.

(3) Die Stilllegung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen.

(4) Auf Volksschulen gemäß § 11 Abs. 4 sowie auf Mittelschulen gemäß § 17b Abs. 3 finden die vorstehenden Absätze keine Anwendung.“

22. § 47 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Bildungsdirektion hat die Auflösung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schulform von Amts wegen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand gemäß § 32 Abs. 5, § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 6 nicht mehr gegeben sind und § 44 nicht zur Anwendung kommt. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden. Ebenso hat die Bildungsdirektion die Auflösung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anzuordnen, wenn diese gemäß § 44 stillgelegt wurde und nach Ablauf der Frist gemäß § 44 Abs. 1 nicht davon auszugehen ist, dass im Folgeschuljahr die erforderliche Mindestschülerzahl gemäß § 32 Abs. 5, § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 6 erreicht sein wird.

(3) Auf Volksschulen gemäß § 11 Abs. 4 findet Abs. 2 keine Anwendung. Sofern eine Gemeinde nur mehr über einen Volksschulstandort verfügt und der gesetzliche Schulerhalter der Volksschule eine schriftliche Vereinbarung mit dem Land über einen Kostenbeitrag zur Erhaltung des Schulstandortes abschließt, findet Abs. 2 ebenso keine Anwendung.

(4) Auf Mittelschulen gemäß § 17b Abs. 3 findet Abs. 2 keine Anwendung. Wird in einem Verfahren hinsichtlich der Auflösung einer Mittelschule vom Schulerhalter der aufzulassenden Schule die Errichtung von Expositurklassen beantragt, kann die Bildungsdirektion bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen (§ 17b Abs. 1 Z 2) einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Mittelschule die Auflösung bei gleichzeitiger Bewilligung der Expositurklassen bewilligen. § 17b Abs. 4 ist anzuwenden. Zusätzlich ist die Standortgemeinde der Expositurklassen zu hören.“

23. § 47 Abs. 5 und 6 entfallen.

24. Dem § 58 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 2, § 4a Abs. 5, § 5 Abs. 3a und 3b, § 7 Abs. 4a, § 7a Abs. 2, § 11 Abs. 5, die Überschrift des Abschnitt III, die Überschrift des § 32, § 32 Abs. 5, die Überschrift des § 33, § 33 Abs. 5, die Überschrift des § 34, § 34, die Überschrift des § 35, § 35 Abs. 6, § 38 Abs. 8 und 12, § 42 Abs. 9, §§ 44, 47 Abs. 2 bis 4, §§ 59 und 60 sowie **Anhang A** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2026 treten mit 1. September 2026 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 47 Abs. 5 und 6.“

25. In § 59 wird in Z 1 die Wortfolge „BGBl. I Nr. 121/2024“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 2/2026“, in Z 2 die Wortfolge „BGBl. I Nr. 37/2023“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 117/2025“, in Z 3 die Wortfolge „BGBl. I Nr. 143/2024“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 100/2025“, in Z 4 die Wortfolge „BGBl. I Nr. 121/2024“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 117/2025“ und in Z 6 die Wortfolge „BGBl. I Nr. 121/2024“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 2/2026“ ersetzt.

26. Nach § 59 wird folgender § 60 angefügt:

„§ 60

Personenbezogene Begriffe

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“

27. Der Anhang A in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996 wird durch den Anhang A zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Die Präsidentin des Landtages:
Mag.^a Eisenkopf

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

Anhang A
zum Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995
(§ 32 Abs. 3 erster Satz)

Gemeinden (Ortsteile), in denen zweisprachige Volksschulen eingerichtet sind:

mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
Hornstein,
Klingenbach,
Oslip,
Siegendorf,
Steinbrunn,
Trausdorf an der Wulka,
Wulkaprodersdorf,
Zillingtal;
2. im politischen Bezirk Güssing:
Güttenbach,
Neuberg im Burgenland,
Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Antau,
Draßburg;
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
Neudorf,
Pama,
Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Frankenau-Unterpullendorf (in den Ortsteilen Frankenau, Kleinmutschen und Unterpullendorf),
Großwarasdorf (in den Ortsteilen Großwarasdorf, Kleinwarasdorf und Nebersdorf),
Kaisersdorf,
Nikitsch (in den Ortsteilen Kroatisch Geresdorf, Kroatisch Minihof und Nikitsch),
Weingraben;

6. im politischen Bezirk Oberwart:

Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Spitzzicken),

Schachendorf (im Ortsteil Dürnbach),

Weiden bei Rechnitz (im Ortsteil Weiden bei Rechnitz);

mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache

im politischen Bezirk Oberwart:

Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Siget in der Wart),

Unterwart (im Ortsteil Unterwart).